

## § 3\*

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.  
 (2)

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

§ 3 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

## Polizeiverordnung über das Leichenwesen.

Vom 18. April 1933.\*

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:\*

### A. Die Bestattung menschlicher Leichen

#### § 1\*

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die *Ortspolizei*behörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die *Ortspolizei*behörde nach dem Gutachten des zuständigen *Kreis*arztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

#### § 2\*

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die *Ortspolizei*behörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

Datum: GS 149

Einleitung: PVG GVBl. Sb. I 2011-1

§ 1 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 13 Nr. 17

§ 1 Abs. 3: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Kreis“, vgl. Ges. v. 3. 7. 1934,

BGBl. III 2120-1

§ 2 Abs. 1 u. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. VO. v. 6. 2. 1934, GS 60, § 1; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 2 Abs. 4: I. d. F. d. VO. v. 6. 2. 1934, GS 60, § 2

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die *Ortspolizei*behörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die *Ortspolizei*behörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhallen im Sinne dieser Bestimmungen sind Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhallen können die Leichenhallen der Krankenhäuser treten.

### § 3

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

### § 4\*

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der *Ortspolizei*behörde nach Anhören des Kreisarztes gestattet werden.

### § 5

Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Nahrungsmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme beschäftigt sein. Bei dem Rasieren von Leichen durch Friseure dürfen keine Geräte Verwendung finden, die auch dem Gebrauch für Lebende dienen.

### § 6\*

(1) Die Leichen von Personen, welche an Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung, epidemischer Kinderlähmung, Milzbrand, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach und Typhus (Paratyphus) gestorben sind, sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (fünfprozentiger Kresolseifenlösung,  $\frac{1}{10}$ prozentiger Sublimatlösung oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften oder ein dringendes Verlangen der Bestattungspflichtigen das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter den von dem zuständigen Kreisarzt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Satz 1) geschehen.

(2) Die Leichen von Personen, welche an einer der im Absatz 1 genannten Krankheiten verstorben sind, sind sobald als möglich in einem

§ 4: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3

§ 6 Abs. 1 u. 4: „Kreis“, vgl. Ges. v. 3. 7. 1934, BGBl. III 2120-1

hinreichend widerstandsfähigen Sarg, dessen Boden durch eine reichliche, etwa 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, einzusargen, die Särge sind sofort zu schließen und mit möglicher Beschleunigung in eine Leichenhalle oder, falls eine solche nicht vorhanden, in einen abgeordneten Raum zu bringen, der nicht gleichzeitig als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum dienen darf. Ein Ausstellen der Leiche im Sterbehaus ist verboten.

(3) Personen, welche mit Leichen der im Absatz 1 genannten Art in unmittelbare Berührung (zum Beispiel beim Waschen, Einsargen usw.) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendigter Tätigkeit mindestens zwei Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Absatz 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Kreisarztes können bei den in Absatz 1 genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

## B. Die Wiederausgrabung von Leichen

### § 7\*

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zweck der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der *Ortspolizei*behörde zulässig.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

## C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landweg

### § 8\*

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz des Sterbeorts nur befördert werden, nachdem von der *Ortspolizei*behörde zu diesem Zweck ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser *Polizeiverordnung* gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2)

### § 9

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

- a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirks oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,
- b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,

§ 7 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 7 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. 4

§ 8 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 8 Abs. 2: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 13 Nr. 17

## § 16\*

- (1)  
 (2) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft und mit dem 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Der Preußische Minister des Innern

## Anlage

## Leichenpaß

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de. am ..... 19....  
 in ..... (Ort) an .....  
 ..... (Todesursache) verstorbenen  
 ..... (Alter) jährigen .....  
 (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)  
 soll mittels Pferdewagen, Kraftwagen von .....  
 über ..... nach ..... zur Erd-,  
 Feuer-Bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, haben die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den ..... 19....

(Siegel)

.....  
 (Behörde)

§ 16 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. VO. v. 7. 2. 1963, GVBl. S. 266, § 1

Gesetz  
 über baupolizeiliche Zuständigkeiten.

Vom 15. Dezember 1933.\*

## § 1\*

## § 2\*

- (1)  
 (2) Für Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der

Datum: In Kraft getreten am 1. 4. 1934, GS 491

§§ 1 u. 2 Abs. 1: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 2 Nr. 1 u. § 9 Nr. 1

§ 2 Abs. 3: „Beschwerdeverfahren“ jetzt „Vorverfahren“, vgl. VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

§ 2 Abs. 4: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der preußischen Universitäten befördert werden soll.

## § 10\*

- (1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:
1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls,
  2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,
  3. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:
    - a) Name und Stand des Toten,
    - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
    - c) Todestag,
    - d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,
  4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.
- (2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.
- (3)
- (4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, ... Gerichtsarzt, ... sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die in einem Krankenhaus Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiarzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei ...

## § 11\*

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 10 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. 4

§ 10 Abs. 3: Aufgeh. durch PolVO. v. 10. 4. 1942, GS 17, § 1

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. PolVO. v. 28. 6. 1933, GS 238, § 1; Auslassungen gegenstandslos

§ 11: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3

## § 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziel durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

## D. Schlußbestimmungen

## § 13\*

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg sowie die Bestimmungen des *Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (GS. S. 193)* einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

## § 14\*

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des *Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306)* erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

## § 15\*

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die auf Grund der vorstehenden Verordnung einschreitet.

(5) Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem zuständigen Mitglied des Senats wahrgenommen.

§ 13: Kursivdruck, vgl. jetzt Ges. v. 15. 5. 1934, RGBl. I S. 380

§ 14: Ges. v. 30. 6. 1900 aufgeh. durch Ges. v. 18. 7. 1961, BGBl. III 2126-1, § 85 Abs. 1 Satz 2; vgl. jetzt Ges. v. 18. 7. 1961, § 42

§ 15: I. d. F. d. PVG GVBl. Sb. I 2011-1, § 76

§ 15 Abs. 3 bis 5: OWIG. BGBl. III 454-1